



WASSERVERBAND
DÖBELN-OSCHATZ

Vertragsbedingungen

des Wasserverbandes Döbeln/Oschatz
für die Wasserversorgung

Sitz des Verbandes
Bahnhofstraße 42
04720 Döbeln
Tel.: 034 31 / 65 56
Fax: 034 31 / 61 13 56

III. Ergänzende Bedingungen

des Wasserverbandes Döbeln/Oschatz
(nachstehend „Verband“ genannt)
zu den Allgemeinen Bedingungen für die
Wasserversorgung (AVBWasserV)

1. Allgemeines

1. Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie die öffentliche Versorgung mit Wasser durch den Verband gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV - (BGBl. Nr. 31/80) diese Ergänzenden Bedingungen.

2. Zur Erfüllung der Aufgabe Wasserversorgung bedient sich der Verband der durch den Verband und die OEWA Wasser und Abwasser GmbH gegründeten Besitzgesellschaft „Döbeln-Oschatzer Wasserwirtschaft GmbH“, nachstehend „Gesellschaft“ genannt. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Zutritts- und Überprüfungsrechte aus der AVBWasserV und den vorliegenden Ergänzenden Bedingungen auch im eigenen Namen geltend zu machen.

2. Vertragsabschluss (zu § 2 der AVBWasserV)

1. Der Verband liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Vertrag wird mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks oder dem ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten abgeschlossen. Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz-VZOG) vom 22.3.1991 (BGBl. S. 766) in der Fassung vom 2.8.1992 (BGBl. S. 1464). Im Ausnahmefall kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

2. Tritt anstelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Verband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht

benannt, so sind die von dem Verband an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

4. Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt - ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

5. Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages muss auf einem Vordruck gestellt werden, der bei der Gesellschaft anzufordern ist. Dem Antrag sind neben den detaillierten Angaben zum Bedarf ein Lageplan im Maßstab 1:500 beizufügen, der die Flurstücksnummern, die Hausnummern, die Baulinien, die Bebauung, die Wegeanlagen und Höhenlage der anschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist. Auf Verlangen des Verbandes bzw. der Gesellschaft ist ein Sanitärschema beizufügen. Im Antrag ist anzugeben, inwieweit sich auf dem Grundstück Eigengewinnungsanlagen befinden.

3. Bedarfsdeckung (zu § 3 der AVBWasserV)

1. Der Anschlussberechtigte, der eine eigene Wassergewinnungsanlage besitzt und ganz oder teilweise vom Anschlusszwang befreit wurde, kann die Herstellung einer Reserve- oder Zusatzwasseranschlussleitung beantragen.

2. Ein Reserveanschluss liegt dann vor, wenn der Kunde seinen gesamten Wasserbedarf aus einer Eigengewinnungsanlage deckt und nur bei Störungen seiner Eigengewinnungsanlage Wasser bezieht. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, für eine ständige geringfügige Wasserentnahme aus hygienischen Gründen zu sorgen.

3. Ein Zusatzanschluss liegt dann vor, wenn der Kunde einen Teil seines Wasserbedarfes aus einer Eigengewinnungsanlage bezieht, den anderen Teil durch laufenden Wasserbezug vom Verband.

4. Eine direkte Verbindung der eigenen Wassergewinnungsanlage mit der Reserve- oder Zusatzanschlussleitung ist nicht statthaft.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 der AVBWasserV)

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, das der Verband bzw. die Gesellschaft sowie deren Beauftragte Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seiner Gebäude- oder Grundstücksumgrenzung anbringen.

5. Straßenrohrlegung

1. Der Verband macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der zu belegenden Straßen abhängig.

2. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur in öffentlichen Straßen und Plätzen verlegt.

3. In Straßen und Plätzen, die Privateigentum sind, werden Rohrleitungen nur auf Antrag und auf Kosten des Eigentümers gelegt. Der Eigentümer hat auf Verlangen des Verbandes bzw. der Gesellschaft zur Sicherung des Rechts zum Betreiben der Rohrleitungen eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des Verbandes bzw. der Gesellschaft eintragen zu lassen.

4. Bei komplexer Auswechslung der Versorgungsleitung hat der Kunde in Durchführung dieser Maßnahme die Auswechslung der Anschlussleitung aus wirtschaftlichen Gründen zu dulden.

6. Baukostenzuschüsse (zu § 9 der AVBWasserV)

1. Der Verband ist berechtigt, gemäß § 9 der AVBWasserV vom Anschlussnehmer bei Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Verteilungsanlage bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der notwendigen Kosten für die Erstellung/Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage zu verlangen. Sofern an den Verband bzw. an dessen Mitglieder bereits (Voraus-) Zahlungen zur teilweisen Deckung des Kostenaufwandes für die angemessene Ausstattung der öffentlichen Verteilungsanlage als Erschließungs- bzw. Anschlussbeiträge geleistet worden sind, werden diese auf den Baukostenzuschuss angerechnet.

2. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Behälter, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.

7. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage. Für neu zu errichtende sowie dem Verband bzw. der Gesellschaft übertragene Anschlüsse beginnt der Hausanschluss mit der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung, die unmittelbar vor dem Hauswasserzähler ist.

2. Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzählanlage. Der Hausanschluss ist Eigentum der Gesellschaft. Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Abtrennung hat sich der Anschlussnehmer der Gesellschaft zu bedienen.

3. In Abweichung von dieser Regelung gilt für vorhandene Hausanschlussleitungen die bisherige Eigentumstrennung an der Grundstücksgrenze weiter. Bestehendes Eigentum des Anschlussnehmers an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bleibt bestehen, solange er das Eigentum nicht auf den Verband bzw. die Gesellschaft übertragen hat, der Verband bzw. die Gesellschaft dieser Übertragung zugestimmt hat und die an die Übernahme des Eigentums ggf. geknüpften Bedingungen erfüllt sind.

4. Die Neuerrichtung/Erweiterung eines Hausanschlusses einschl. der Anbringung der Wasserzähleranlage wird dem Anschlußnehmer gemäß den Regelungen der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser berechnet.

5. Wird ein Hausanschluss, der Eigentum des Kunden ist, vollständig ausgewechselt oder Teile davon instandgesetzt, werden die dafür erforderlichen Mittel durch den Verband bzw. die Gesellschaft bereitgestellt, sofern die Länge des Hausanschlusses nicht länger als 15 m ist. Darüber hinausgehende Teillängen werden dem Anschlussnehmer gemäß den Regelungen der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trink- und Betriebswasser berechnet.

6. Mit Beantragung durch den Eigentümer ist gleichzeitig der Eigentümerwechsel nach Abschluss der Arbeiten zu vereinbaren.

8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Als unverhältnismäßig lang - im Sinne des § 11 (1) Ziff. 2 der AVBWasserV - gilt die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

9. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 der AVBWasserV)

1. Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen u. ä. Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch und bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Verteilungsnetz haben können, bedürfen vor dem Anschluss der Genehmigung des Verbandes. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden.

2. Der Verband liefert Löschwasser über öffentliche Hydranten nach Können und Vermögen. Der Anschluss von Löschanlagen innerhalb von Grundstücken und Gebäuden ist genehmigungspflichtig.

3. Kann aus netztechnischen Gründen nicht die gesamte für eine Feuerlöschleinrichtung (Innenhydranten) benötigte Wassermenge bereitgestellt werden, ist vom Anschlussnehmer der Einbau eines Vorratsbehälters vorzusehen, der im freien Zulauf zu speisen ist. Sprinkleranlagen sind grundsätzlich über Vorratsbehälter anzuschließen.

4. Spülungen von bestehenden Feuerlöschleitungen, Brandschutzanlagen und Reserveleitungen sind turnusgemäß vom Kunden mit Genehmigung des Verbandes durchzu-

führen. Bei zählerlosen Feuerlöschanschlüssen ist der Kunde verpflichtet, einen geeigneten Raum (Keller, Schacht) für den nachträglichen Einbau einer Wasserzählanlage zur Verfügung zu stellen.

5. Die Nutzung des Hausanschlusses zur Herstellung von Schutzerdungen ist nicht zulässig. Für die Aufhebung der Erdung im Zusammenhang mit der Auswechslung oder Reparatur der Anschlussleitung haftet die Gesellschaft bzw. der Verband nicht. Der Anschlussnehmer hat in diesem Fall von einem zugelassenen Elektrofachmann auf seine Kosten eine neue Erdung installieren zu lassen.

6. Die Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten, außer für Löschzwecke, ist genehmigungspflichtig. Die Benutzung ist ausschließlich mit Ausleihe eines Standrohrzählers der Gesellschaft zulässig.

10. Messung/Wasserzähler (zu § 18 AVBWasserV)

1. Der Verband bzw. die Gesellschaft oder deren Beauftragte stellen für jede Anschlussleitung nur eine gesellschaftseigene Zähleranlage für die Messung des Gesamtverbrauchs auf den Grundstücken zur Verfügung. Die Verwendung von privaten Zählern hinter der gesellschaftseigenen Zähleranlage durch den Kunden ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, der Unterhalt, das Ablesen und die Weiterberechnung an Dritte ausschließlich dem Kunden überlassen.

2. Wasserzähleranlagen werden nur in Räumen und Schächten eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, Unfallverhütungsvorschriften und nach technischen Mitteilungen des Verbandes bzw. der Geschäftsführung der Gesellschaft errichtet und ausgestattet sind. Die Räume und Schächte sind vom Anschlussnehmer zu unterhalten.

3. Der Anschlussnehmer haftet ab Einbau für die Wasserzähleranlage dem Verband bzw. der Gesellschaft und ab Inbetriebsetzung der Kundenanlage für seinen Hausanschluss, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verbandes bzw. der Gesellschaft vorliegt.

4. Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt.

11. Ablesung (§ 20 AVBWasserV)

1. Die Ablesung der Wasserzähler und die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt in der Regel nur einmal jährlich. Zwischenzeitlich werden für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Wassermengen Abschlagsbeträge in Rechnung gestellt, deren Höhe nach den Bestimmungen des § 25 der AVBWasserV ermittelt wird.

2. Die Termine der Ablesung und Abrechnung sowie die Anforderung von Abschlägen bestimmt der Verband bzw. die Gesellschaft. Können die zur Rechnungslegung notwendigen Zählerangaben infolge Abwesenheit des Kunden nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch den Verband bzw. die Gesellschaft geschätzt und die auftretende Differenz nach der nächsten Ablesung ausgeglichen.

12. Verwendung des Wassers (§ 22 AVBWasserV)

1. Für die Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang und nach Maßgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen befristet an den Antragsteller Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen vermietet werden.

2. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten - auch durch Verunreinigung - entstehen.

3. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

4. Die verbrauchte Wassermenge ist dem Verband bzw. der Gesellschaft monatlich zu melden. Erfolgt keine Verbrauchsmeldung durch den Mieter, so kann der Verband bzw. die Gesellschaft den Verbrauch anhand der Vormonate schätzen. Die Weitergabe des Standrohres an Andere ist - auch vorübergehend - dem Mieter nicht gestattet.

13. Abrechnung (§ 24 AVBWasserV)

Die laufende Überwachung des Wasserverbrauches obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet wurde oder ungenutzt (z.B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist. Die Berechnung des Wasserentgeltes basiert auf dem jeweils gültigen Tarif.

14. Zahlung/Verzug (§ 27 AVBWasserV)

1. Wenn nicht anders vereinbart, gilt für Rechnungen bzw. Abschlagszahlungen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.

2. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für die erneute Zahlungsaufforderung Mahngebühren bzw. für die darüber hinausgehende Bearbeitung durch Beauftragte des Verbandes anfallender Verwaltungsaufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.

3. Nicht berührt davon sind die durch gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten.

4. Bei Nichtleistung einer Zahlung - trotz Mahnung - ist der Verband berechtigt, entsprechend § 33 der AVBWasserV nach Androhung die Versorgung einzustellen.

15. Umsatzsteuer

Zu allen - in diesen Vertragsbedingungen - festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in der jeweils festgelegten Höhe berechnet.

16. Änderungen

1. Die Ergänzenden Bedingungen des Verbandes und die Tarifpreise können durch den Verband mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Ergänzung oder Änderung ist öffentlich bekanntzumachen.

2. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

17. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen des Verbandes treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.